



**CDU** Fraktion in der  
Bezirksvertretung  
Porz

**CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz**

Bezirksrathaus Porz – Friedrich-Ebert-Ufer 64-70 – 51143 Köln

Gleichlautend:

Frau Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker  
Rathaus, 50667 Köln

Herrn Bezirksbürgermeister  
Henk van Benthem  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

**CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Porz**

Bezirksrathaus Porz  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70  
51143 Köln

Tel: 0221-221 97 305  
Fax: 0221-221 97 302

[cdu-bv7@stadt-koeln.de](mailto:cdu-bv7@stadt-koeln.de)

**Köln-Porz, den 07.06.2016**

**Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung Porz am 14.06.2016**

**hier: Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

das neue Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) ist am 30.4.2014 in Kraft getreten. Nach Auffassung der Landesregierung NRW sollen die Kommunen mithilfe dieses Gesetzes mehr Möglichkeiten haben, gegen Vermieter vorzugehen, die ihre Wohnungen vernachlässigen. Darüber hinaus soll durch die Neuregelung die Überbelegung verhindert werden. Weiter heißt es, dass Kommunen endlich wirksame Rechtsinstrumente in der Hand haben, um gegen verantwortungslose und gierige Eigentümer vorzugehen. Hauseigentümer, die in Zukunft keine Mindeststandards erfüllen, dürfen ihre Wohnräume auch nicht mehr vermieten, so die Landesregierung NRW.

Die Ausführung des Gesetzes liegt in der kommunalen Selbstverwaltung. Zuständig sind die kommunalen Wohnungsämter. Nunmehr ist das Gesetz über sechs Monate in Kraft, so dass die Verwaltung bereits Erfahrungen mit dem neuen Gesetz hat sammeln können.

Daher stellen wir der Verwaltung nachfolgende Fragen mit der Bitte um kurzfristige Beantwortung:

- 1) Sind bereits erste Verfahren gegen Hauseigentümer aufgrund des neuen Wohnungsaufsichtsgesetzes im Stadtbezirk Porz eingeleitet worden?  
Wenn ja, gegen wen, welche Gründe liegen dem zu Grunde und wie ist der laufende Stand des Verfahrens?
- 2) Wie erhalten die Wohnungsämter Kenntnis davon, dass Missstände an Wohngebäuden, Wohnungen oder einzelnen Wohnräumen im Sinne des § 3 Nr. 2 WAG NRW vorliegen?
- 3) Wie wird die Überbelegung von Wohnraum nach § 9 WAG NRW ermittelt?

- 4) Nach § 2 Abs. 3 WAG NRW können Gemeinden bei Anzeichen von Verwahrlosung in den Wohngebäuden und an den Außenanlagen regelmäßige Überprüfungen durchführen. Haben im Stadtbezirk Porz bereits solche Begehungen und regelmäßige Überprüfungen, insbesondere in Porz-Finkenbergr, stattgefunden? Wenn ja, gegen wen und welche Missstände wurden festgestellt?
- 5) Ist zur Umsetzung des neuen Wohnungsaufsichtsgesetzes zusätzliches Personal im Wohnungsamt bereitgestellt worden?  
Wenn nein, wie wird die zusätzliche Mehrarbeit abgewickelt?

Mit freundlichen Grüßen

Werner Marx  
Fraktionsvorsitzender